

Satzung

Der „Freien Wählergruppe Siershahn e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Freie Wählergruppe Siershahn e.V.“ (FWG)

und hat seinen Sitz in Siershahn.

Er ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wählerinnen und Wähler, die unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Belange der Gesamtbevölkerung der Gemeinde Siershahn anstrebt.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Mitglied kann werden:

(1) auf Beschluss des Vorstandes jede(r) wahlberechtigte Bürgerin und Bürger der Gemeinde, die oder der nicht Kandidat einer anderen eingetragenen Wählergruppe oder Partei ist und sich zu den Zielen, die in §1 genannt sind, bekennt.

(2) auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung auch jede(r) andere Bürgerin und Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die oder der nicht Kandidat einer anderen Wählergruppe oder Partei ist und sich zu den Zielen, die in § 1 genannt sind, bekennt.

§ 3

Die Mitglieder nehmen an der Willensbildung zu kommunalen Geschehen teil und unterstützen den organisierten Aufbau der Wählergruppe im Rahmen dieser Satzung.

Über zu leistende finanzielle Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet :

(1) durch Tod

(2) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird

(3) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet.

§ 5

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende, von denen jede(r) allein vertretungsberechtigt ist.

Im Innenverhältnis gilt, das die/der zweite Vorsitzende nur tätig wird, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist.

Der erweiterte Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden, der/dem Schriftführerin/Schriftführer, der/dem Kassiererin /Kassierer, sowie zwei Beisitzerinnen /Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt, daß er bis zu der auf die Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Die Vorstandswahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen. Dies bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von/vom der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und die jeweilige Versammlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreter(in) und danach dem jeweils ältesten zur Verfügung stehenden Vorstandsmitglied.

§ 6

Oberstes Organ der Wählergruppe ist die Mitgliederversammlung.

Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.

Die Einladungen haben mit Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder öffentlich im Amtsblatt (Das Rathaus) der Verbandsgemeinde Wirges unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einladung (Einberufung) kein begründeter Einwand erhebt, den die/der amtierende Vorsitzende als solchen anerkennt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und einer/einem von ihr/ihm bestellten Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 7

Bei Wahlen durch die Mitgliederversammlung ist gewählt, wer die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keine(r) der Kandidatinnen/Kandidaten diese Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen.

Wird auch im zweiten Wahlgang keine eindeutige Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten(innen) statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das von/vom der/dem Vorsitzenden gezogen wird.

Auch wo Gesetz oder Satzung dies nicht ausdrücklich vorschreiben, ist mittels Stimmzettel zu wählen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Sollen mehrere Personen zulässigerweise in einem Wahlgang gewählt werden, so sind bei schriftlicher Wahl Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls in anderer von der Versammlung bestimmter Reihenfolge, enthalten.

Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber angekreuzt sind als gewählt werden sollen, sind ungültig.

§ 8

Die Aufstellung der Bewerber und ihrer Nachfolger und die Feststellung ihrer Reihenfolge für die Wahl zur Gemeindevertretung Siershahn erfolgt in nichtöffentlicher Versammlung der zur Gemeindevertretung Siershahn wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für Rheinland-Pfalz.

Zwischen der Einladung und der Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder müssen mindestens 7 Tage liegen.

Zu der Versammlung sind die Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Wahl der Gemeindevertretung“ schriftlich oder öffentlich im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wirges einzuladen.

Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) stellt die Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder fest.

Das Recht, einen Bewerbungsvorschlag aufzustellen steht dem Vorstand zu.

Der Versammlungsleiter hat jeden der in der vorbereiteten Liste genannten Bewerber einzeln aufzurufen und die Versammlung ausdrücklich zu befragen, ob ein Gegenvorschlag zur Person des Bewerbers gemacht oder eine Änderung in der Reihenfolge beantragt wird.

Werden Gegenvorschläge gemacht oder eine Änderung in der Reihenfolge beantragt, so ist hierüber jeweils abzustimmen.

Soweit aus der Mitte der Versammlung keine Gegenvorschläge gemacht werden und auch keine Änderung der Reihenfolge beantragt wird, ist über die Liste abzustimmen.

§ 9

Bei allen nicht besonders aufgeführten Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sowie im Vorstand ist auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes geheim abzustimmen, ansonsten ist die Abstimmung offen vorzunehmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen. Dies bedarf keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von/vom der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einberufung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung und die jeweilige Versammlungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung deren (dessen) Stellvertreter(in) und danach dem jeweils ältesten zur Verfügung stehenden Vorstandsmitglied.

§ 10

Die Auflösung der Wählergruppe kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandenes Vereinsvermögen ist dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) zuzuführen.

Siershahn, 10.3.1995

Gez.: Gustav Böckling, Gisbert Sturm, Harald Hannappel,
Kerstin Böckling, Uwe Schmidt, Hellmut Dingeldein, Karl-
Josef Henkes